

He 1. Jan.64 -12

Bern, den 31. Januar 1964

~~p.B. 24. Liecht. 1 (Bth)~~ - ZO/rk
 p.B. 24. Liecht. 7a

ad: B 71. LI. O. - I/jb

An die Schweizerische Botschaft

A d d i s A b e b a

Herr Botschafter,

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 9. Januar 1964 betreffend die Vertretung der Interessen des Fürstentums Liechtenstein in Aethiopien und beehren uns, Ihnen die gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.

Die uns von Ihnen unterbreitete Anfrage der Äthiopischen Regierung bezog sich nicht auf das normale und auch unbestrittene Problem der Besorgung der diplomatischen und konsularischen Vertretung des Fürstentums Liechtenstein in Drittstaaten durch die schweizerischen Auslandvertretungen, sondern auf das Gegenstück dazu, die diplomatische Vertretung der Interessen von Drittstaaten im Fürstentum. Diese Frage hatte sich bisher - mit Ausnahme einer ähnlichen Anfrage Saudi-Arabiens - nicht gestellt, weder bei der ursprünglichen Regelung kurz nach dem Ersten Weltkrieg noch im Verhältnis zu den in den letzten Jahren neu entstandenen Staaten. Deshalb wurde vorgesehen, dieses neu aufgetauchte Problem in grundsätzlicher Weise in Form allgemeiner Richtlinien für sämtliche schweizerischen Auslandvertretungen klarzustellen. Verschiedene Umstände und insbesondere die dauernde Belastung des Rechtsdienstes mit dringlicheren Angelegenheiten, gerade auch im Bereich der Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein, haben wiederholt das beabsichtigte Vorgehen hinausgeschoben. Wir bedauern lebhaft, dass dadurch Ihre mehrfachen Anfragen jeweils unbeantwortet geblieben sind.



- 2 -

Zur Sache selber möchten wir uns wie folgt äussern:

Die Uebernahme der Vertretung der liechtensteinischen Interessen durch die Schweiz - unter Vorbehalt der Errichtung eigener Vertretungen durch das Fürstentum -, die mit dem Fürstentum durch Briefwechsel vom 21./24. Oktober 1919 vereinbart worden war, erfolgte gegenüber den Drittstaaten damals in der Weise, dass die einzelnen Regierungen dritter Staaten durch Noten unserer diplomatischen Missionen vom Begehren des Fürstentums verständigt wurden. Dabei wurde der Gewissheit Ausdruck gegeben, dass der schweizerischen Gesandtschaft und den schweizerischen Konsulaten bei der Vertretung liechtensteinischer Interessen das gleiche Entgegenkommen wie bei Schritten zugunsten eigener Staatsangehöriger entgegengebracht würde. Die Zustimmung der betreffenden Drittstaaten erfolgte mehrheitlich in Form einfacher Zustimmungen und nur vereinzelt durch formelle Antwortnoten, die als Bestandteil von eigentlichen Notenwechseln gedacht waren. In diesen Mitteilungen wurde das Gegenstück der Vertretung der liechtensteinischen Interessen in Drittstaaten, nämlich die Vertretung der Interessen dieser Drittstaaten im Fürstentum, nicht erwähnt.

Sinn und Zweck der zwischen der Schweiz und Liechtenstein getroffenen Regelung beruhen aber darauf, dass das Fürstentum mangels eines hierfür geeigneten Behördenapparates die Pflege seiner gesamten auswärtigen Beziehungen mit Drittstaaten - vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidungen des Fürstentums in Einzelfällen - in die Hände der Schweiz legen wollte. Daraus ergibt sich, dass zur Vertretung der Interessen der Drittstaaten im Fürstentum die in der Schweiz akkreditierten diplomatischen Missionen dieser Staaten mit dem politischen Departement verkehren.

Im Anschluss an Ihre erste Anfrage haben wir seinerzeit diese Frage mit der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft besprochen und dabei von ihr bestätigt erhalten, dass

- 3 -

die Regierung des Fürstentums keine Aenderung dieses Zustandes wünsche. In der Tat würde auch nur eine formelle Akkreditierung ausländischer diplomatischer Missionschefs bei dem heutigen Anwachsen der Zahl der in Frage kommenden Staaten für die Regierung des Fürstentums schwierigste Probleme, vor allem des Protokolls, bringen.

Anders liegen die Verhältnisse bezüglich der konsularischen Vertretungen. Hier holen mehrere Staaten, aber auch nur soweit dafür ein praktisches Bedürfnis besteht, für konsularische Postenchefs in der Schweiz - meist für diejenigen in Zürich - ein Exequatur der Regierung des Fürstentums ein. Nur ganz vereinzelt haben ausländische Konsuln ihren Sitz in Liechtenstein selbst.

Im Falle Ihres Residenzstaates wird es sich folglich darum handeln, in Uebereinstimmung mit der dargestellten Sachlage den Wunsch der Äthiopischen Regierung zu beantworten, dass der Botschafter in Bonn, der auch in der Schweiz akkreditiert ist, sein Land im Fürstentum Liechtenstein vertreten kann. Dabei wird zwar wohl darauf hinzuweisen sein, dass unter den gegebenen Verhältnissen und gemäss der von allen anderen Drittstaaten eingehaltenen Praxis, eine Akkreditierung des Äthiopischen Botschafters bei der Regierung des Fürstentums nicht in Betracht komme. Um aber zu vermeiden, dieser Antwort einen ablehnenden Charakter zu verleihen, wird der Nachdruck darauf zu legen sein, dass die schweizerische Regierung bzw. das Politische Departement bereit sei, der in der Schweiz akkreditierten Botschaft Aethiopiens mit Bezug auf Äthiopische Interessen im Fürstentum Liechtenstein das gleiche Wohlwollen zu bezeigen, wie dies mit Bezug auf Äthiopische Interessen in der Schweiz selbst geschieht.

Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen in der Ihnen geeignet

- 4 -

scheinenden Weise das Äthiopische Aussenministerium entsprechend unterrichten wollten.

Sofern Sie noch über gewisse Einzelheiten näher informiert zu werden wünschen, steht Ihnen der Rechtsdienst des Departements jederzeit zur Verfügung.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Generalsekretär

Micheli

Kopie an:

- Protokoll,
zur Kenntnis

Jan. 64 - 12